

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Aufgrund der § 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. November 2007 die nachstehende

Friedhofsordnung

als Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Widmung

(1) Die Friedhöfe von Grenzach-Wyhlen sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder, verstorbener früherer Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der Öffnungszeiten, die am Haupteingang der Friedhöfe angeschlagen sind, betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals oder deren Beauftragten sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 12 Jahren haben aus Sicherheitsgründen ohne Erziehungsberechtigte keinen Zutritt.

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(4) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Die Zulassung wird auf 2 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen und sauber zu verlassen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Gewerbetreibenden haben eine für die Ausführung ihrer Tätigkeiten ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen oder widerrufen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde oder dessen Beauftragten anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde bzw. deren Beauftragten festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC, PVB, Formaldehydabsplatzungen, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdeten Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Ausstattung.

(2) Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papier, Stoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichen Material bestehen.

(3) Die Särge für Kindergräber § 11 Abs. 2 Buchstabe a) dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

(4) Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(5) Särge aus Metall, Hartholz oder ähnlich schwer verweslichem Material dürfen nicht verwendet werden. Werden Leichen in solchen Särgen überführt, müssen sie in einen anderen Sarg umgebettet werden. Ausnahmen können von der Gemeinde zugelassen werden.

§ 7

Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte lässt die Gräber ausheben und sie unmittelbar nach der Bestattung, Beisetzung, Ausgrabung oder Umbettung wieder schließen.

(2) Zum Ausheben des Grabes müssen die Nutzungsberechtigten von ihnen oder ihren Rechtsvorgängern errichtete Grabmale, Fundamente, Steineinfassungen, Grabzubehör sowie von ihnen gesetzte Pflanzen soweit erforderlich auf eigene Kosten entfernen lassen.

(3) Der Unternehmer ist verpflichtet, bei Überbauung eines Nachbargrabes oder sonstiger Nutzung oder Beschädigung dessen Nutzungsberechtigten zu informieren.

(4) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(5) Die Trennwand zwischen nebeneinanderliegenden Särgen soll 0,30 m stark sein.

§ 8 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten für Erdbestattete beträgt:

- a) für Totgeburten und für Kinder, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre;
- b) für alle übrigen Verstorbenen 20 Jahre.

Die Ruhezeiten für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die weitere Pflege der Grabstätte nicht sichergestellt ist oder wenn an den Anlagen erhebliche Schäden zu befürchten sind. Bei Umbettungen von Leichen vor Ablauf der Ruhefrist wird die Genehmigung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt, unter Vorlage der Genehmigung des Gesundheitsamtes.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(3) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung des Nutzungsrechtes nach § 23 Abs. 1 Satz 4 und 5 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen sind, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Grenzach-Wyhlen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber für Erdbestattungen
 - b) Reihengräber für Urnenbeisetzungen
 - c) Kindergrabfeld (verstorben vor dem 5. Lebensjahr einschließlich Totgeburten)
 - d) Wahlgräber für Erdbestattungen
 - e) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen
 - f) Urnenwand
 - g) Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten
 - h) Ehrengräber (Grabfeld für Ehrengräber)
 - i) anonymes Grabfeld für Urnen
 - j) Tiefengräber
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie der Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabfeld)
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr (Erwachsenengräber).
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche bestattet. Eine Ausnahme ist nur zuzulassen bei verstorbenen Müttern mit ihren neugeborenen oder nicht über einem Jahr alten gleichzeitig verstorbenen Kindern, sowie bei Beerdigungen gleichzeitig verstorbener Geschwister unter 5 Jahren.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 3 Monate vorher ortsüblich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu geben.
- (6) In ein bereits belegtes Erdbestattungsreihengrab können bis zu vier Urnen beigelegt werden, soweit die Ruhefristen nach § 8 gewahrt sind. § 12 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 12 Wahlgräber für Erdbestattungen

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers mit deren Zustimmung über:

- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Ältteste Nutzungsberechtigter. Die gleiche Regelung gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen ist.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Gemeinde auf eine der in Abs. 7 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zum Personenkreis von Abs. 7 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

(10) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

- (11) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.
- (12) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (13) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnenwahlgräber.
- (14) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (15) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen; ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Urnenwand, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

Urnen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnenwand
- d) Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten
- e) anonymen Gräberfeld

(2) Urnenreihengrabstätten sind Beisetzungsplätze, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Die Laufzeit beträgt 15 Jahre und kann nicht verlängert werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Beisetzungsplätze, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Es können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann erneut verliehen werden.

(4) Die Urnenwand ist gleichzusetzen mit den Urnenwahlgrabstätten. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(5) Gemeinschaftsgrabstätten sind Beisetzungsplätze deren Pflege und Unterhaltung von Gärtnern übernommen wird. Es gibt die Möglichkeit der Reihengrabstelle mit einer Urnenbeisetzung und die Möglichkeit der Wahlgrabstätte mit bis zu 4 Urnenbeisetzungen. Laufzeit und Nutzungsrechte bestimmen sich nach den Absätzen 3 und 4.

(6) Das anonyme Gräberfeld sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung der Gräber, die zur Beisetzung von Urnen für die Dauer einer Ruhefrist abgegeben werden. Der genaue Standort der einzelnen Urnen ist nur der Gemeinde bekannt. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.

(7) Die Gestaltung und Pflege der anonymen Grabstätten erfolgt durch die Gemeinde. Grabschmuck darf nur an den jeweiligen Gedenksteinen niedergelegt werden. Für die Pflege der als Grünfläche gesamthaft ausgewiesenen Fläche wird eine pauschale Gebühr erhoben.

(8) So weit sich aus der Friedhofsordnung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für die Urnenstätten.

(9) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

§ 14 Ehrengräber

(1) Die Verleihung erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat auf die Dauer der in der Satzung festgelegten Ruhefristen. Grab- und Bestattungsgebühren werden nicht erhoben. Die Pflege obliegt den Angehörigen. Für das Ehrengrab kann nach Ablauf der Ruhefrist ein Nutzungsrecht nach § 12 verliehen werden.

(2) Die Ehrengräber sollten auf dem dafür vorgesehenen Ehrengrabfeld liegen.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 15 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 16 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17 Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den nachstehenden Anforderungen entsprechen. In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden.

(2) Für Grabmale dürfen nur Holz, Natursteine und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche oder unbearbeitete bruchraue Steine sowie grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) auf Reihengräbern für Verstorbene bis 5 Jahren:
 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Länge bis 0,50 m, Höchstlage bis 0,45 m, Mindeststärke 0,10 m
- b) auf Reihengräbern für Verstorbene über 5 Jahren:
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke bis 0,16 m
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,70 m, Höchstlage 0,45 m, Mindeststärke 0,10 m
- c) auf Wahlgrabstätten:
 1. bei Einzelgrabstätten
stehende Grabmale: bis zu einer Höhe von 1,00 m oder einer Ansichtsfläche von 0,50 m²,
liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,70 m, Höchstlage 0,45 m, Mindeststärke 0,10 m
 2. bei Mehrfachgrabstätten
stehende Grabmale: bis zu einer Höhe von 1,20 m oder einer Ansichtsfläche von 0,70 m²,
liegende Grabmale: Länge bis 0,70 m oder einer Ansichtsfläche von 0,70 m², Höchstlage 0,45 m, Mindeststärke 0,10 m.

(4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgender Größe zulässig:

- a) auf Urnen-Reihengrabstätten:
stehende Grabmale bis zu einer Höhe von 0,75 m oder einer Ansichtsfläche von 0,30 m²,
liegende Grabmale: Breite bis 0,70 m, Länge bis 0,50 m, Höchstlage 0,45 m, Mindeststärke 0,10 m.
- b) auf Urnen-Wahlgrabstätten:
stehende Grabmale bis zu einer Höhe von 0,75 m oder einer Ansichtsfläche von 0,50 m²
liegende Grabmale: Breite bis 1,00 m, Länge bis 0,60 m, Höchstlage 0,45 m, Mindeststärke 0,10 m.

(5) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig Grabmale und Grabausstattung mit

- a) in Zement aufgesetztem figürlichem Schmuck oder ornamentalem Schmuck
- b) Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoff in jeder Form
- c) Lichtbildern.

(6) Auf Grabfeldern mit eingelassenem Fundament dürfen Grabsteine keine zusätzlichen Sockel haben.

(7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(8) Soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt, sind nur Grabeinfassungen aus Pflanzen zulässig.

(9) Die Grabstätte darf nur zu einem Drittel der Grabfläche mit einer Grabplatte oder einer geschlossenen Kiesfläche zugedeckt sein. Die restliche Fläche ist zu bepflanzen.

(10) Die Gemeinde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 sowie den Absätzen 2 bis 9 zulassen.

§ 18

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(6) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 19

Standicherheit und Grabmalhöhe

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Sie dürfen auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich absenken. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen unbeschadet der Regelung des § 17 folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

ab 0,40 m bis 1 m Höhe: 0,14 m,

ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe: 0,16 m und

ab 1,50 m Höhe: 0,18 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standicherheit erforderlich ist.

(3) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Ge-

nehmung nach § 18. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(4) Zur Sicherstellung einer betriebstechnisch gebotenen Durchführung von Erdbestattungen dürfen Grabmale und sonstige Grabausstattungen bei Einzelgrabstätten eine Höhe von 160 cm, bei Mehrfachgrabstätten eine Höhe von 180 cm nicht überschreiten.

§ 20 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen bestimmter Friedhofsteile u. ä.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Über diesen Zeitraum hinaus, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, die entfernten Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 21 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 6 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt die entfernten Gegenstände drei Monate lang auf.

VII. Herrichten und Pflege von Grabstätten

§ 22 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als der Plattenbelag sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, des Grabschmucks und der Grabeinfassungen nicht verwendet werden, soweit diese eine längerfristige Gebrauchsdauer haben. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungsteile.

(4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der Verfügungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Absatz 2 Satz 2, 3 gilt entsprechend.

(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde oder deren Beauftragten. Verfügungs- und Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(8) Der auf dem gesamten Friedhof vorhandene Baumbestand steht unter besonderem Schutz. Die Beseitigung einzelner Bäume bedarf unbeschadet weiterer gesetzlicher, verordnungsrechtlicher oder satzungsrechtlicher Verbote oder Genehmigungserfordernisse der Zustimmung der Gemeinde.

(9) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur zulässig, soweit diese im Haus- und Kleingartenbereich angewandt werden dürfen (§ 6a Abs. 1 Satz 1 und 2 PflSchG).

(10) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 17) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss auf die Umgebung abgestimmt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 23 Vernachlässigung der Grabflächen

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der für die Pflege Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem LVwVG in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde bewahrt die entfernten Gegenstände drei Monate lang auf.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzu-drohen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 24

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 25

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und jede Gesangeinlage bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter und unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 12 Absatz 2 dieser Satzung seit dem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder der Asche.

§ 27 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 18 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20).

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Grenzach-Wyhlen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung (Satzung) tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die alte Friedhofsordnung vom 22. Oktober 2002 und die Änderungssatzung vom 13. Dezember 2005 außer Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 27. November 2007

Gez. Lutz
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Be